

INFODATENBLATT

Allgemeine Hinweise zum Arbeitsschutz

ALLGEMEINES

Dieses Datenblatt soll einige Hinweise geben, wie bei fachgerechtem Umgang mit unseren Produkten eine Gesundheitsgefährdung ausgeschlossen werden kann.

Voraussetzung für den sicheren Umgang mit Gefahrstoffen ist die Kenntnis der möglichen Gefahren, welche vom Produkt ausgehen können. Produktbezogene Angaben hierzu können Sie der Kennzeichnung auf dem Gebindeetikett und dem Produkt- und Sicherheitsdatenblatt entnehmen.

GEFAHRSTOFFE

Im Rahmen der Chemikaliengesetzgebung gelten chemische Produkte wie etwa Beschichtungen, Dichtstoffe, Klebstoffe oder vergleichbare Materialien als potenziell gefährlich und gesundheitsschädlich, insbesondere wenn sie mit bestimmten Gefahrenhinweisen versehen sind, wie zum Beispiel:



Ist das Auftreten gefährlicher Stoffe in der Luft am Arbeitsplatz nicht sicher auszuschließen, so ist grundsätzlich im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung durch den Verarbeiter zu ermitteln und zu gewährleisten, dass der Arbeitsplatzgrenzwert (AGW) eingehalten bzw. unterschritten wird.

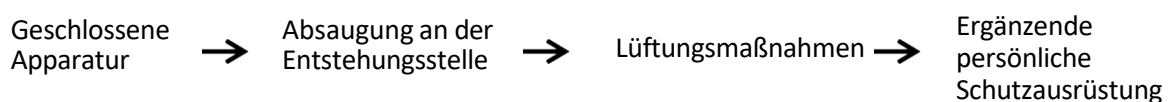
Mögliche Gefährdungswege

Die Gefährdung durch Gefahrstoffe für den Menschen hängt stark von ihrer Form und der Art der Verarbeitung ab. Die folgende Tabelle zeigt beispielhaft, bei welchen Techniken welche Risiken bestehen.

Gefährdung durch	Flüssigkeiten	Dämpfe	Aerosole	Rauch	Stäube
	z.B. Lösemittel, Säuren, Laugen, Amine, Isocyanate, Epoxidharze	z.B Lösemit- tel, Amin-Und Isocyanat- dämpfe	z.B. Sprühne- bel	z.B. Schweiß- rauch	z.B. Zemente, Sande, mit Gefahrstoffen ver- unreinigtes Strahlgut, Schleifstäube
Einwirkung bei ne- benstehender Be-/ Verarbeitungstechnik möglich	z.B Ab- und Um- füllvorgänge, Mischvorgänge	z.B Streichen, Walzen, Dampfen,	z.B Spritzen	z.B. Schwei- ßen und Lö- ten	z.B Sackentleerung, Mischvorgänge, Strahl- arbeiten, Schleifarbei- ten
Aufnahmewege in den Körper	Verschlucken, Hautresorption	← Einatmen → ← Hautresorption →			Hautkontakt und Inhalation
Äußere Einwirkungs- möglichkeiten auf den Körper	← Augen → ← Haut →				

TECHNISCHE SCHUTZMASSNAHMEN

Bei der Anwendung von Schutzmaßnahmen ist folgende gesetzlich vorgeschriebene Reihenfolge vorgeschrieben:



Ist ein Freisetzen von gefährlichen Stoffen nicht vermeidbar, sind entsprechende Lüftungsmaßnahmen vorzusehen.

Wenn eine natürliche Lüftung nicht genügt, sind technische Lüftungssysteme erforderlich. Reichen auch diese nicht aus, muss ergänzend dazu persönliche Schutzausrüstung bereitgestellt und genutzt werden.

PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG (PSA)

Persönliche Schutzausrüstung im Sinne der PSA-Benutzungsverordnung (PSA-BV) umfasst jede Ausrüstung, die dazu dient, Beschäftigte vor Gefährdungen für ihre Sicherheit und Gesundheit zu schützen. Der Einsatz von PSA ist erforderlich, wenn bestehende Gefährdungen nicht durch technische oder organisatorische Maßnahmen ausreichend reduziert oder vollständig vermeiden werden können.

[BAuA - Persönliche Schutzausrüstungen - Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin](#)

Handschutz:

Zum Schutz der Hände sind geeignete Schutzhandschuhe gegen chemische Gefahren auszuwählen und zu verwenden. Die Auswahl richtet sich nach Art, Dauer und Intensität der Exposition sowie den eingesetzten Stoffen. Nur geeignete und intakte Handschuhe bieten einen wirksamen Schutz; beschädigte oder durchlässige Handschuhe sind unverzüglich zu ersetzen. Die Tragezeiten sind gemäß den Herstellerangaben zu beachten, um eine sichere Schutzwirkung zu gewährleisten. Ergänzend sind geeignete Hautschutz- und Hautpflegemaßnahmen durchzuführen.

Weitere Informationen auch zu Risiken finden Sie zusätzlich z.B. in der GISBAU Handschutzdatenbank unter [WINGISOnline](#)

Augen- und Gesichtsschutz:

Zum Schutz der Augen sind geeignete Schutzbrillen zu tragen. Die Auswahl richtet sich nach Art und Ausmaß der Gefährdung (z. B. durch Spritzer, Staub oder Partikel). Schutzbrillen müssen den geltenden Normen entsprechen und ordnungsgemäß sitzen, um einen wirksamen Schutz zu gewährleisten. Beschädigte oder verschmutzte Schutzbrillen sind umgehend zu reinigen oder auszutauschen. Bei Tätigkeiten mit erhöhter Gefährdung, insbesondere durch Spritzer oder umherfliegende Partikel, ist zusätzlich ein geeigneter Gesichtsschutz (z. B. Gesichtsschutzschild) zu verwenden. Dieser ergänzt den Augenschutz und schützt das gesamte Gesicht vor Verletzungen. Auch hier sind geeignete, unbeschädigte und den Anforderungen entsprechende Schutzausrüstungen zu verwenden.

Atemschutz:

Ist ein Einatmen von gesundheitsgefährdenden Dämpfen, Aerosolen, Stäuben oder Gasen nicht durch technische oder organisatorische Maßnahmen zu verhindern, ist geeigneter Atemschutz zu tragen. Die Auswahl des Atemschutzes richtet sich nach Art, Konzentration und Dauer der Exposition.

Es sind nur zugelassene Atemschutzgeräte zu verwenden, die den jeweiligen Anforderungen entsprechen (z. B. Filtermasken oder Atemschutzgeräte mit geeigneten Filtertypen). Die korrekte Anwendung sowie ein dichter Sitz sind Voraussetzung für eine wirksame Schutzfunktion.

Die Einsatzzeiten und Tragebeschränkungen gemäß Herstellerangaben und geltenden Vorschriften sind zu beachten.

Körperschutz:

Zum Schutz des Körpers ist geeignete Arbeitsschutzkleidung zu tragen. Die Auswahl richtet sich nach Art und Ausmaß der Gefährdung, insbesondere durch Verschmutzung, Spritzer oder chemische Einwirkungen. Die Schutzkleidung muss den jeweiligen Anforderungen entsprechen und ist regelmäßig auf Schäden oder Verunreinigungen zu überprüfen. Verunreinigte oder beschädigte Kleidung ist umgehend zu wechseln. Je nach Tätigkeit kann zusätzlich spezielle Schutzkleidung, wie z. B. chemikalienbeständige Schutzanzüge oder Schürzen, erforderlich sein.

ARBEITSSCHUTZMASSNAHMEN bei erhöhter EXPOSITION

Vor Aufnahme von Tätigkeiten ist zu prüfen, ob durch die Arbeitsbedingungen eine erhöhte Exposition gegenüber Gefahrstoffen zu erwarten ist. Auf Basis dieser Beurteilung sind geeignete Risikominderungsmaßnahmen festzulegen und umzusetzen.

Hierzu zählen insbesondere eine wirksame technische Lüftung sowie – sofern erforderlich – der Einsatz lokaler Absaugungen zur sicheren Erfassung von Dämpfen, Aerosolen oder Stäuben an der Entstehungsstelle. Eine ausreichende allgemeine Raumlüftung ist sicherzustellen, um die Konzentration von Gefahrstoffen in der Luft möglichst gering zu halten. Organisatorische Maßnahmen, wie die Begrenzung der Expositionsdauer oder die Reduzierung der exponierten Personen, sind ergänzend umzusetzen.

Erst wenn durch diese Maßnahmen keine ausreichende Reduzierung der Exposition erreicht werden kann, ist zusätzlich z. B. geeigneter Atemschutz bereitzustellen und zu verwenden. Regelmäßige Kontrollen und ggf. Messungen sind durchzuführen, um die Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen zu überprüfen.

ERSTE-HILFE-MASSNAHMEN

Sollte es trotz der eingehaltenen Schutzvorkehrungen zu einer Einwirkung von Gefahrstoffen kommen, sind folgende Erste- Hilfe-Maßnahmen einzuleiten:

Allgemeine Hinweise

Betroffene unverzüglich aus dem Gefahrenbereich bringen und für Ruhe sorgen. Bei anhaltenden Beschwerden oder Unsicherheit ist ärztlicher Rat einzuholen. Verunreinigte Kleidung entfernen.

Nach Einatmen

Betroffene Person an die frische Luft bringen und in eine Position bringen, die das Atmen erleichtert. Bei Auftreten von Beschwerden wie Husten, Atembeschwerden oder Reizungen der Atemwege ist umgehend ärztliche Hilfe in Anspruch zu nehmen. Bei Verdacht auf erhöhte Exposition (z. B. Überschreitung von Arbeitsplatzgrenzwerten) ist eine medizinische Abklärung empfohlen.

Nach Hautkontakt

Haut sofort mit viel Wasser und ggf. mit milder Seife reinigen. Kontaminierte Kleidung entfernen.
Bei anhaltender Reizung oder Hautveränderungen ärztlichen Rat einholen.

Nach Augenkontakt

Augen sofort bei geöffnetem Lidspalt mehrere Minuten unter fließendem Wasser spülen. Kontaktlinsen, falls vorhanden, nach Möglichkeit entfernen. Bei anhaltender Reizung oder Schmerzen ist ein Arzt aufzusuchen.

NOTFALL

Weitere Informationen im Notfall sind in unserem Sicherheitsdatenblatt erhältlich.

Notfallauskünfte über:

Sika Deutschland CH AG & Co KG

Kornwestheimer Str. 103 - 107

70439 Stuttgart

Telefon: 0711 / 8009-0

RECHTSHINWEIS

Die hier gemachten Angaben und jede andere Beratung beruhen auf unseren aktuellen Kenntnissen und Erfahrungen bei korrekter Lagerung, Handhabung und Verwendung unserer Produkte unter normalen Umständen und entsprechend unseren Empfehlungen. Die Angaben beziehen sich nur auf die ausdrücklich erwähnten Anwendungen und Produkte. Für den Fall, dass sich die Anwendungsparameter ändern, z.B. bei Abweichungen der Untergründe etc., oder bei anderweitiger Anwendung, wenden Sie sich bitte vorher an unsere Technische Beratung. Die hier angegebenen Informationen befreien den Produktanwender nicht davon, die Eignung des Produkts für die vorgesehene Anwendung und den vorgesehenen Zweck zu überprüfen. Für alle Bestellungen gelten unsere aktuellen allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen. Produktanwender müssen sich stets auf die neueste Ausgabe des lokalen Produktdatenblatts des betreffenden Produktes beziehen, welches auf Anfrage zur Verfügung gestellt wird.

Sika Deutschland CH AG & Co KG

Regulatory & Product Compliance

Kornwestheimer Straße 103-107

70439 Stuttgart

Deutschland

Telefon: 0711/8009-0

Telefax: 0711/8009-321

E-Mail: info@de.sika.com

www.sika.de

Infodatenblatt

Allgemeine Hinweise zum Arbeitsschutz

Gültig ab: 01.06.2026

Kennziffer: 7510